

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)**

vom .....

Der Stadtrat hat am 21.11.2017 auf Grund

des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und

des § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.6.1995 (GVBl 1995,175 ), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und

der §§ 1 Abs.1 und 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes vom 3.12.1974 ( GVBl. S 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

folgende Satzung beschlossen:

I.

Die „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.12.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2015, wird wie folgt geändert:

Die §§ 5 – 7 werden wie folgt neu gefasst:

**„§ 5  
Grabbenutzungsgebühren**

(1) An Grabbenutzungsgebühren werden erhoben

<u>1. für die Zuweisung eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte</u>	<u>für die Dauer der Ruhezeit</u>
a) für Erdbestattungen Verstorbener bis zum 6. Lebensjahr und Totgeburten	127,00 €
b) für Erdbestattungen Verstorbener über 6 Jahre	757,00 €
c) für Urnenbestattungen	
aa) in der Reihe	270,00 €
bb) anonyme Urnenbestattung	140,00 €
<u>2. für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte</u>	<u>pro Jahr</u>
a) für Urnenbestattungen	
aa) in kleinen Urnengräbern	50,00 €
bb) in großen Urnengräbern	62,00 €
cc) in Urnengräbern in Baumgrabstätten	50,00 €
b) für Erdbestattungen totgeborener oder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr verstorbener Kinder (Kinderwahlgrabstätte)	20,00 €
c) für ein Einfachgrab (nur auf dem Stadtteilstadtfriedhof Queichheim im Bereich der Belegfelder „rechts“, „Süd“, „Mitte“, und „links“)	53,00 €
d) für ein Tiefgrab	
aa) innerhalb der Reihe	60,00 €
bb) an Wegen	78,00 €
cc) im Waldgürtel	90,00 €

e) für ein Nischengrab 140,00 €

(2) Die Überlassung eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten setzt voraus, dass die zu zahlende Gebühr mindestens 100,00 € beträgt.

(3) Für Wahlgrabstätten, die zu Grüften oder Mausoleen ausgebaut sind und für die ein Nutzungsrecht wiederverliehen wird, erhöhen sich die Grabnutzungsgebühren um die Hälfte.

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben für die Benutzung

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | a) der Leichenhalle im Stadtteil Mörzheim             | 40,00 €  |
|    | b) in den übrigen Stadtteilen                         | 325,00 € |
| 2. | des Kühlraumes pro angefangenem Tag (nur Stadtteile). | 35,00 €  |

(2) Für alle sonstigen Leistungen und Arbeiten werden die Selbstkosten berechnet.

## **§ 7 Verwaltungsgebühren**

An Verwaltungsgebühren werden erhoben

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 1. | für die Bearbeitung eines Antrages auf Errichtung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen je Antrag | 80,00 € |
| 2. | für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts  | 30,00 € |
| 3. | Genehmigung von Ausgrabungen/Umbettungen nach Ablauf der Ruhezeit  | 60,00 € |
| 4. | Gestattung von Ausnahmen von Vorschriften der Friedhofssatzung   | 45,00 € |

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Landau in der Pfalz,  
Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch  
Oberbürgermeister